

Bericht	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Helen Kexel 563 5440 helen.kexel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.10.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1127/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.11.2024	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW	Entgegennahme o. B.
07.11.2024	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
11.11.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Voraussichtliche Entwicklung der Haushaltslage 2025 ff.		

Grund der Vorlage

Aktuelle Entwicklung der Haushaltslage 2025 sowie Bekanntgabe der Orientierungsdaten 2025 – 2028 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und deren Auswirkungen auf den Haushalt 2025.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

1. Ausgangslage

Bereits mit der Drucksache VO/0942/24 hatte die Verwaltung im Finanzausschuss am 10.09.2024 über die Eckpunkte und die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 berichtet.

Am 19. September hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Orientierungsdaten für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW für das Jahr 2025 bekannt gegeben (Anlage 1).

Am 10.10.2024 wurden die Mitglieder des Rates gemäß § 25 KomHVO NRW durch den Stadtkämmerer unterrichtet, dass sich der Haushalt 2025 wesentlich verschlechtern wird.

Mit dieser Vorlage werden die Haushaltsentwicklungen für 2025 sowie das weitere Verfahren näher erläutert.

2. Informationen zu den Orientierungsdaten 2025 – 2028 (Runderlass vom 19.09.2024)

Die Orientierungsdaten (O-Daten) stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mai 2024. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs. Die Orientierungsdaten des Landes sind gem. § 6 KomHVO NRW für die Aufstellung und Fortschreibung der kommunalen Ergebnis- und Finanzplanung verbindlich.

Die hohen Preissteigerungen der letzten Jahre, insbesondere bei Energie und Nahrungsmitteln, haben die Kaufkraft der privaten Haushalte stark eingeschränkt. Das von der Bundesregierung und den Wirtschaftsforschungsinstituten noch im Herbst 2023 bereits für das Winterhalbjahr 2023/2024 erwartete Anziehen der Wirtschaftsleistung ist ausgeblieben.

Das liegt vor allem daran, dass sich der private Konsum trotz nachlassenden Drucks auf die Verbraucherpreise und steigenden real verfügbaren Einkommen nicht wie prognostiziert entwickelt hat. Stattdessen ist die Konsumstimmung weiter zögerlich und die privaten Haushalte sparen vorsorglich das mehr an Geld aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen Entwicklung. Auch auf der Investitionsnachfrageseite existieren kaum Impulse aufgrund bestehender wirtschaftspolitischer Unsicherheiten. Hier wirken zudem die erheblich gestiegenen Finanzierungskosten dämpfend auf die Investitionsbereitschaft. Diese Entwicklung hatte eine kräftige Prognosekorrektur der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten zur Folge: Während die Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung noch von einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts für 2024 von 1,3 Prozent und für 2025 von 1,5 Prozent ausging, wurde diese Prognose mit der Frühjahrsprojektion aus dem März 2024 spürbar nach unten revidiert. Für das Jahr 2024 wurde die Prognose um 1,0 Prozentpunkte auf 0,3 Prozent und für das Jahr 2025 um 0,5 Prozentpunkte auf 1,0 Prozent abgesenkt. Auch beim nominalen, nicht inflationsbereinigten Bruttoinlandsprodukt, welches vor allem für die Schätzung der gewinn- und umsatzabhängigen Steuern ausschlaggebend ist, erfolgte eine kräftige Abwärtsrevision um 1,4 Prozentpunkte auf 3,0 Prozent für das Jahr 2024 sowie um 0,7 Prozentpunkte auf 2,8 Prozent für das Jahr 2025.

Die Korrektur der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten spiegelt sich in einer entsprechend schwächeren Entwicklung der Steuereinnahmen wider.

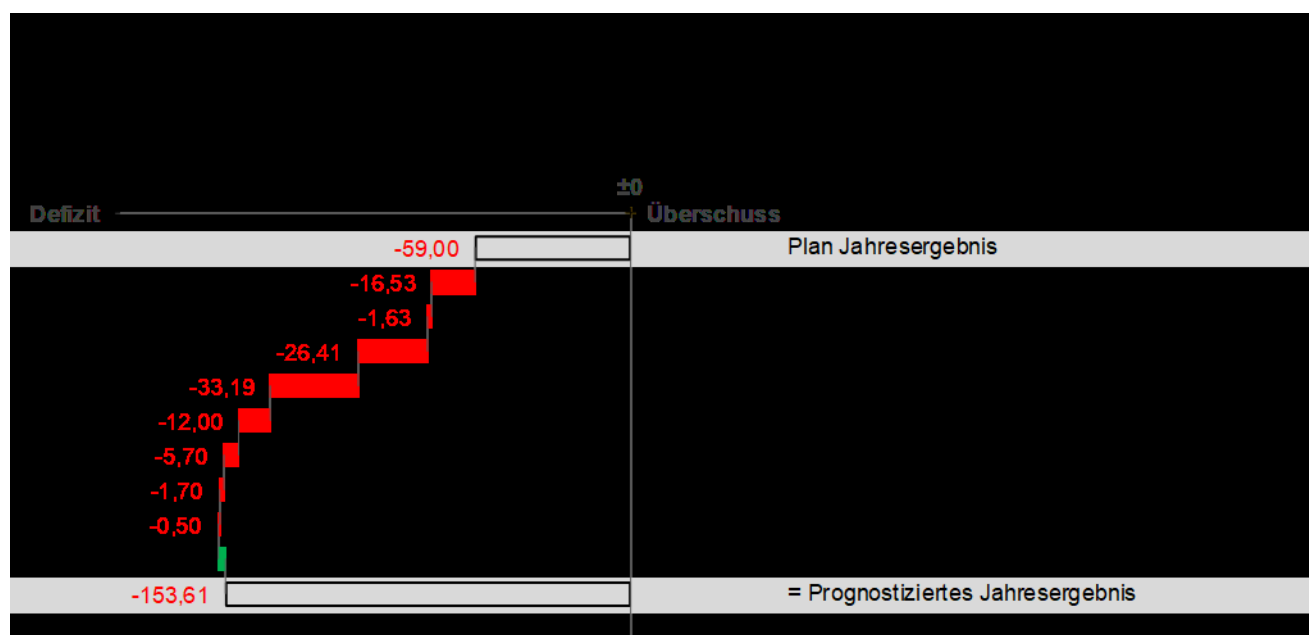
3. Aktuelle Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 22.-24.10.2024

Im Vergleich zur Schätzung aus Mai 2024 liegen die erwarteten Einnahmen im Jahr 2024 für die Städte und Gemeinden aufgrund abgesenkter realer Wachstumsraten nochmals 0,6 Mrd. Euro niedriger als bislang prognostiziert. Im darauffolgenden Jahr liegen sie 1,0 Mrd. Euro niedriger als im Mai 2024 prognostiziert und 3 Mrd. Euro niedriger als im Herbst 2023 prognostiziert. Für den Bund und die Länder sind im Vergleich zur letzten Steuerschätzung ebenfalls deutlich geringere Einnahmen zu erwarten. Drohende Einnahmeverluste aufgrund

beabsichtigter, aber noch nicht beschlossener Steuerrechtsänderungen sind in diesen Zahlen noch nicht enthalten. Die Größenordnung der drohenden Einnahmeverluste beläuft sich auf bis zu 7 Mrd. Euro im Jahr 2028.

4. Konsequenzen für den städtischen Haushalt

Folgende Verschlechterungen werden für den Haushalt 2025 erwartet und waren Gegenstand des Berichtes vom 10.10.2024 an den Rat. Darin sind die Auswirkungen der letzten Steuerschätzung aus Oktober 2024 noch nicht berücksichtigt. Es wurden nur die unten genannten Positionen überplant. Inwieweit eine Überplanung weiterer Haushaltspositionen zu weiteren Verschlechterungen oder Verbesserungen führen wird, ist abzuwarten.



Gewerbesteuer

Auf Grund der rückläufigen Gewerbesteuereinnahmen in 2024 muss die Ausgangsbasis für die Berechnung der Gewerbesteuereinnahme 2025 von 279 Mio. Euro auf 263 Mio. Euro nach unten korrigiert werden. Gingen die Orientierungsdaten im letzten Jahr noch von einer Steigerung der Einnahmen von 2024 nach 2025 von 6,7 % aus, wurde nun die Steigerungsrate von 2024 nach 2025 mit 3,2 % deutlich nach unten korrigiert.

Damit ist zu dem bisherigen Planansatz in Höhe von 297,9 Mio. Euro mit Einbußen in Höhe von 26,4 Mio. Euro zu rechnen.

	Bisheriger Ansatz Planung 2025	O-Daten 2025	Differenz
Gewerbesteuer	297,9 Mio. €	271,5 Mio. €	-26,4 Mio. €

Anteil an der Einkommensteuer

Bei der veranlagten Einkommensteuer als gewinnabhängiger Steuer wird in den kommenden Jahren zwar ebenfalls eine positive Entwicklung erwartet, dennoch hat auch die veranlagte Einkommensteuer eine deutliche Abwärtskorrektur gegenüber dem Oktober-Schätzergebnis erfahren. Der prognostizierte Aufkommensrückgang ist maßgeblich der gegenüber der Herbstprojektion 2023 angenommenen Verschlechterung der Entwicklung des nominalen

Bruttoinlandsprodukts und der Vermögens- und Unternehmenseinkommen geschuldet. Hinzu kommen die strukturellen Belastungen aus den im Jahr 2022 initiierten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen.

Zudem musste auf Grund der Entwicklung im Jahr 2024 die Basis für die Prognose 2025 von 189 Mio. Euro auf 171 Mio. Euro gesenkt werden.

	Bisheriger Ansatz Planung 2025	O-Daten 2025	Differenz
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	201,8 Mio. €	185,2 Mio. €	-16,6 Mio. €

Anteil an der Umsatzsteuer

Die Einnahmeentwicklung bei den Steuern vom Umsatz ist dagegen zweigeteilt. Während sich die Einfuhrumsatzsteuer aufgrund der prognostizierten rückläufigen Warenimporte und wegen gefallener Importpreise weiter schwach entwickelt und gegenüber der Oktober-Steuerschätzung stark rückläufig ist, wird für die Binnenumsatzsteuer ein kräftiger Anstieg in den kommenden Jahren prognostiziert. Das Schätzergebnis spiegelt die Erwartung wider, dass sich die Binnenkonjunktur aufgrund des nachlassenden Preisauftriebs und des Anstiegs beim real verfügbaren Einkommen spürbar erholen und der private Konsum im Jahresverlauf und in den Folgejahren deutlich anziehen wird. Weiterhin war aufkommenserhöhend zu berücksichtigen, dass die temporäre Umsatzsteuersenkung auf Gas und Fernwärme und in der Gastronomie in 2024 ausgelaufen ist. Darüber hinaus trägt die Verringerung des Vorsteuerabzugs aus gezahlter Einfuhrumsatzsteuer aufgrund ihrer rückläufigen Entwicklung zu einem Anstieg der Umsatzsteuer bei.

Die Entwicklung in 2024 führt dazu, dass die Basis für die Prognose von 38 Mio. Euro auf 36,4 Mio. Euro gesenkt werden.

	Bisheriger Ansatz Planung 2025	O-Daten 2025	Differenz
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	38,9 Mio. €	37,3 Mio. €	-1,6 Mio. €

Schlüsselzuweisungen

Auf die Drucksache VO/0942/24 wird verwiesen. Auf Grund der Verschlechterung, die sich aus den Eckdaten zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 ergibt, ist damit zu rechnen, dass bei den Schlüsselzuweisungen eine Verschlechterung von rund 33 Mio. Euro zu verkraften ist. In 2024 konnten Schlüsselzuweisungen in Höhe von 391 Mio. Euro verbucht werden.

	Bisheriger Ansatz Planung 2025	Arbeitskreis- rechnung 2025	Differenz
Schlüsselzuweisungen	408,6 Mio. €	375,5 Mio. €	-33,1 Mio. €

Hilfe zur Pflege, zur Gesundheit, Lebensunterhalt und Wohnungslosenhilfe

Auf die Drucksache VO/1038/24 wird verwiesen. Auch für das Jahr 2025 wird eine enorme Kostensteigerung prognostiziert. Insgesamt ist mit Mehraufwendungen in Höhe von rund 20 Mio. Euro in 2024 zu rechnen, die auch in die Prognose für das Jahr 2025 aufgenommen werden.

Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage bemisst sich an der Entwicklung der städtischen Steuerkraft und den Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen).

Der Umlagesatz wird von der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) festgesetzt. Der Haushaltsentwurf des LVR sieht einen Umlagesatz für 2025 in Höhe von 16,2 % vor, der auch bereits in der Haushaltsplanung für 2024 berücksichtigt war. Eine Erhöhung des Umlagesatzes ist damit ausgeblieben. Allerdings ist die Konsequenz daraus, dass der LVR seine Ausgleichsrücklage verzehrt und die Umlagesätze in der mittelfristigen Planung deutlich ansteigen werden.

Die Orientierungsdaten weisen für die Umlagegrundlagen anstatt der bisher prognostizierten 5,53 % nur noch eine Steigerungsrate von 2,98 % aus. Auch die Einbußen bei den Schlüsselzuweisungen wirken sich aus. Die zu zahlende Landschaftsumlage sinkt damit in 2025 gegenüber der bisherigen Planung um rund 3 Mio. Euro. Dies ist jedoch ein temporärer Effekt.

	Bisheriger Ansatz Planung 2025	O-Daten 2025	Differenz
Landschaftsumlage	152,5 Mio. €	149,5 Mio. €	+3 Mio. €

5. Auswirkungen auf das Eigenkapital der Stadt Wuppertal

Für den Ausgleich der zusätzlichen Fehlbeträge in 2025 muss die Ausgleichsrücklage quasi vollständig in Anspruch genommen werden. Diese beträgt zurzeit 240 Mio. Euro (Stand 31.12.2023). Sie wird auf Grund des Fehlbetrags 2024 jedoch zum 31.12.2024 voraussichtlich auf 157 Mio. Euro sinken. Für das Jahr 2025 wird sich der Ausgleich des erhöhten Haushaltsdefizits durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage voraussichtlich noch darstellen lassen. Aber im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wird auch die allgemeine Rücklage sukzessive aufgebraucht. Nach den derzeitigen Zahlen droht ab 2027 die bilanzielle Überschuldung und damit ein Verstoß gegen das Überschuldungsverbot nach § 75 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) einzutreten.

6. Erfordernis eines Nachtragshaushaltes

Für das Jahr 2025 besteht gemäß § 81 GO NRW die Pflicht, eine Nachtragssatzung bzw. einen Nachtragshaushalt aufzustellen.

Eine Nachtragssatzung ist erforderlich, wenn sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und sich dies nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt. Zudem muss der Nachtrag erlassen werden, wenn zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen.

Der bisher veranschlagte Jahresfehlbetrag in Höhe von 59 Mio. Euro erhöht sich um 95 Mio. Euro auf 157 Mio. Euro. Er steigt somit um mehr als das 1,5-fache. Damit ist eine erhebliche Abweichung vom Plan vorhanden.

Da der Haushaltsausgleich in der Nachtragssatzung nicht dargestellt werden kann, muss gemäß § 76 GO NRW zudem ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden.

7. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Unabhängig von der Nachtragspflicht führt die Verschlechterung im Haushalt 2025 zu äußerst schwierigen Rahmenbedingungen, die sich in einer vorsichtigen und restriktiven Haushaltsführung niederschlagen müssen. Konkret bedeutet dies, dass für die Bewirtschaftung des Jahres 2025, ähnlich wie in der vorläufigen Haushaltsführung, beim Entstehen von Aufwendungen bzw. der Leistung von Auszahlungen stets der Grundsatz der Unabweisbarkeit zu prüfen und zu beachten ist. Diese umfasst bestehende rechtliche oder vertragliche Verpflichtungen sowie eine Unabweisbarkeit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht.

Die Verwaltung bereitet einen Nachtragshaushalt auf Basis der in dieser Drucksache genannten Positionen vor und beabsichtigt, diesen im Dezember 2024 in den Rat der Stadt einzubringen. Für das weitere Procedere für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wird die Verwaltung in intensive Gespräche mit der Politik gehen. Das Haushaltssicherungskonzept wird jedoch aus Zeitgründen noch nicht mit der Nachtragssatzung im Dezember vorgelegt werden können. Die Vorbereitungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes starten zeitnah.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Der Bericht hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz

Zeitplan

Der Nachtragsplan wird im Dezember 2024 in den Rat der Stadt eingebracht.